

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

9 (22.1.1952)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 9

Karlsruhe, den 22. Januar

1952

Inhalts-Verzeichnis

50-62

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 50 Reisekostenvorschrift — DV 059 —
51 Umwandlung der Agentur Grasbeuren in einen unbesetzten Haltepunkt
52 Zugführerprüfung

III. Betrieb und Fahrplan

- 53 Beförderung beschädigter Wagen in Güterzügen mit einem Zugbegleiter
54 Betriebsleistungsermittlung; hier: Führung von Kraftwagenfahrtberichten im Großbehälterverkehr (zu § 8 der DV 40 7 B)
55 Betriebsleistungsermittlung; hier: VBL A und B

IV. Verkehr

- 56 Behandlung von Sendungen mit Eintagsküken
57 Bezettelung der Wagen
58 Expresgutbeförderung
59 Französischer Besatzungspersonenverkehr; Verlust von Fahrausweisen
60 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch
61 Reform der Entfernungsbildung im Personentarif; hier: Übersichtskarten zum Streckenentfernungszeiger
62 Reisesparen

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

Jeder Schalterbedienstete

9 Vt 8 Awvp (Rsp)

der sich für den Verkauf von **Reisesparmarken** einsetzt, wirbt für die Deutsche Bundesbahn.

Kein Schalterbeamter lasse es unversucht, Reisesparmarken zu verkaufen.

Alle Schalterbediensteten wetteifern im Jahre 1952 im erfolgreichen Verkauf der Reisesparmarken.

I. Verwaltungsangelegenheiten

50 Reisekostenvorschrift — DV 059 —

3 A F 8 Pk (ABl 9. 22. 1. 52.)

Entspringt: Verf Finanz- und Wirtschaftsgemeinschaft der HVB und SWDE 64.641 Krör (059) vom 5. 12. 1951.

I. Damit überwacht werden kann, ob die Anordnung in § 3 Nr 8 letzter Absatz der Reisekostenvorschrift auch bei mehrtägigen Dienstreisen beachtet wird, hat der Beamte in den Fällen, in denen eine tägliche Rückkehr zum Wohnort wegen der Entfernung und der Verkehrsverhältnisse an sich möglich wäre, wegen langwährender dienstlicher Tätigkeit jedoch nicht zumutbar ist, in Spalte 2 der Reisekostenrechnung Beginn und Ende der täglichen dienstlichen auswärtigen Tätigkeit anzugeben.

II. Im Dienstreisetagebuch nach Anl 1 der Reisekostenvorschrift genügt die Aufstellungsbescheini-

gung des aufstellenden Beamten, weil er mit der Unterschrift unter der dazu gehörenden Rechnung über Reisekostenpauschvergütung (Rückseite des Vordrucks 05904) die Richtigkeit seiner Angaben bestätigt. (Zu vgl Ergänzende Rechnungsbestimmungen zur Reisekostenvorschrift Abs 7 und 8.)

51 Umwandlung der Agentur Grasbeuren in einen unbesetzten Haltepunkt

14 A 4 Ogs (ABl 9. 22. 1. 52.)

Mit Wirkung ab 1. 4. 1952 wird die an der Strecke Oberuhldingen-Mühlhofen — Mimmehausen-Neufrach gelegene Agentur Grasbeuren in einen unbesetzten Haltepunkt umgewandelt.

Die Fahrkartenausgabe erfolgt im Zuge durch das Zugbegleitpersonal.

52 Zugführerprüfung

3 H P 46 Pol 2 (ABl 9. 22. 1. 52.)

Bis zum 15. 2. 1952 werden Anträge auf Zulassung zur Zugführerprüfung entgegengenommen.

Badische
Landesbibliothek

Die Ämter und Dienststellen äußern sich auf den Zulassungsanträgen der Zugschaffner über die Eignung des Bewerbers für den Zugführerdienst, außerdem ist zu bestätigen, daß

- a) der Meldung zur Prüfung eine 10monatige Beschäftigung im Schaffnerdienst bei Reisezügen vorgegangen ist,
- b) der Bewerber für den gesamten Zugbegleitdienst (Reise- und Güterzugdienst) körperlich voll tauglich ist.

Die Ausbildung zum Zugführer wird nach Annahme der Bewerbung von der ED angeordnet.

Über die in der Prüfung zum Zugführer geforderten Kenntnisse gehen den EBÄ und den Personalbahnhöfen Merkblätter zu.

Die Meldungen sind über das zuständige Betriebsamt bis spätestens 15. 2. 1952 an die Eisenbahndirektion Karlsruhe vorzulegen.

III. Betrieb und Fahrplan

53 Beförderung beschädigter Wagen in Güterzügen mit einem Zugbegleiter 31 B 7 Bavf (ABl 9. 22. 1. 52.)

Verf der HVB vom 11. 1. 1952 — 31.312 Bavf 310 —

Um Zweifel zu beheben, erläutern wir FV Anlage 19 (2) c) wie folgt:

Einem einmännig besetzten Güterzug darf ein beschädigter Wagen, der in der Mitte des Zuges nicht laufen darf, nur angehängt werden, wenn der Schaden die allgemeine Laufsicherheit des Wagens nicht beeinträchtigt. Fahrgestell und Bremsenrichtungen müssen stets in Ordnung sein.

Wir ersuchen, das beteiligte Personal entsprechend anweisen zu lassen.

Die Anlage 19 der FV wird gelegentlich ergänzt.

54 Betriebsleistungsermittlung; hier: Führung von Kraftwagenfahrtberichten im Großbehälterverkehr (zu § 8 der DV 40 7 B)

31 B 51 Bük (ABl 9. 22. 1. 52.)

Bei dem neu eingeführten „Kraftwagenfahrtbericht C“ (Vordruck 407 B 30) ist neben den Bestimmungen der DV 407 B folgendes besonders zu beachten:

- a) Im Großbehälterverkehr sind die Begriffe „Regelverkehr“ und „Sonderverkehr“ andere als im Straßenrollerverkehr. Im Großbehälterverkehr gelten als „Regelverkehr“ Verkehre zur Beförderung von Großbehältern und als „Sonderverkehr“ Verkehre zur Beförderung von anderen Gütern.
- b) Werden Fahrzeuge für den allgemeinen Kraftfahrzeugbetrieb (Gruppen-Nr 7, 8, 9 und 13) im Großbehälterverkehr (Fahrtgattungs-Haupt-Nr 60, 61, 62) eingesetzt, so ist für diesen Verkehr der **Fahrtbericht C** (Vordruck 407 B 30) zu führen. Werden die gleichen Fahrzeuge im sonstigen Güterverkehr (Fahrtgattungs-Haupt-Nr 20 bis 40) eingesetzt, so ist der **Fahrtbericht B** (Vordruck 407 B 29) zu führen.

Werden Fahrzeuge für den Großbehälterbetrieb (Gruppen-Nr 30 bis 32, 35 bis 41) im Großbehälter-

Unser UNFALL Warndienst

Was ist denn das schon wieder?
Spricht zu dem Hans der Frieder.
Mit Reimen rät der Unfallmann
Uns die gehör'ge Vorsicht an!
Soviel Geist verspritzen,
Wird es etwas nützen?
Drauf zu dem Frieder Hans:
Dem einen sind die Verse recht,
der and're find't sie herzlich schlecht;
Doch ob in uns'ren Augen,
Sie wirklich etwas taugen,
Gilt gleich, wenn sie uns lehren,
Dem Unfalteufel wehren,
Daß wir erkennen uns zu Nutz:

**Vorsicht
der beste Unfallschutz!**

5 Ps 75 Usu



verkehr (Fahrtgattungs-Haupt-Nr 60, 61, 62) eingesetzt, so ist für diesen Verkehr der **Fahrtbericht C** (Vordruck 407 B 30) zu führen. Werden die gleichen Fahrzeuge im sonstigen Güterverkehr (Fahrtgattungs-Haupt-Nr 20 bis 40) eingesetzt, so ist **auch** der **Fahrtbericht C** (Vordruck 407 B 30) zu führen.

Bei Zügen, bestehend aus mehreren Fahrzeugen, ist gegebenenfalls für jedes Fahrzeug ein besonderer Fahrtbericht zu führen. Dabei ist in der Spalte 41 des Fahrtberichts B und in der Spalte 38 des Fahrtberichts C ein entsprechender Vermerk zu machen.

- c) Im Fahrtbericht C (Vordruck 407 B 30) ist in die Spalte 37 — für jede Fahrtgattungs-Nr besonders — der Gesamt-Zeitaufwand je Fahrtgattung in **Minuten** vom Personal einzutragen. Diese Eintragung muß mit den entsprechenden Eintragungen in den Spalten 23 und 24 übereinstimmen.

Auf diese in der DV 407 B nicht enthaltene Bestimmung ist das Fahrpersonal besonders hinzuweisen. In deren persönlich zugeteilten Dienstvorschriften muß ein entsprechender Vermerk im Text bei § 8 und in Spalte 37 der Anlage 30 eingetragen werden.

Bei der Prüfung der Fahrtberichte ist auf die Ausfüllung der Spalte 37 besonders zu achten. Die mit Prüfung der Fahrtberichte betrauten Beamten sind besonders zu unterweisen.

55 Betriebsleistungsermittlung; hier: VBL A und B

31 B 51 Büz (ABl 9. 22. 1. 52.)

HVB Verf 31.314 Büz 103 vom 15. 1. 1952

Nachstehende Änderungen sind in der Dienstvorschrift für die Ermittlung der Betriebsleistungen Teil A und B (DV 407 A und B) sofort durchzuführen:

VBL Teil A:

Seite 32:

§ 16 Ziff 5:

Im Absatz „Es ist einzutragen für Rangierdienst für EAW die Zugattungshauptnummer 99“ hinter „EAW“ die Worte zusetzen „und Bw“.

Die erste Zeile des letzten Absatzes ist hinter „... Ausbesserungswerken“ durch „und Bw“ zu ergänzen.

Seite 37:

§ 22 Ziff 2:

In beiden Absätzen Spalte 37 in Spalte „46“ ändern.

VBL Teil B:

Seiten 20/21:

In den Tafeln 6 und 7 ist im Absatz unter der Überschrift hinter „Schienenersatzverkehr“ ein Komma zu machen und einzufügen „Ladungsmietverkehr“.

Seite 41:

Abschnitt A:

DB - Erkennungsnummer der Sattelschlepper in „40 000 bis 42 999“ zu berichtigen.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die im § 31 Ziff 2 der VBL A beispielsweise aufgeführten Angaben nicht allgemein, sondern nur von den Bahnhöfen festzuhalten sind, für die die laufende Aufzeichnung von Bedeutung ist.

IV. Verkehr

56 Behandlung von Sendungen mit Eintagsküken

7 V 12 Vxa (ABl 9. 22. 1. 52.)

Nach Mitteilung des Verbandes Deutscher Wirtschaftsgeflügelzüchter in Bonn werden auch in diesem Jahre in den Monaten Februar bis Juni in größerem Umfang Sendungen mit Eintagsküken aufgeliefert werden. Diese Sendungen müssen wegen ihrer Empfindlichkeit besonders schonlich und sachgemäß behandelt werden.

Wir ersuchen, die E-Vbl Verf Nr 1 v. 1. Januar 1951 über die Beförderung von Eintagsküken allen Abfertigungs- und Ladebediensteten beim Dienstunterricht besonders in Erinnerung zu bringen.

57 Bezettelung der Wagen

7 V 4 Vgbz (ABl 9. 22. 1. 52.)

Durch die mangelhafte Ausfüllung der Hauptzettel sind in der letzten Zeit wiederholt Unregelmäßigkeiten aufgetreten. Insbesondere wurde es unterlassen, in die Hauptzettel den im Begleitpapier angegebenen Leitungsweg vollständig einzutragen.

Es wird deshalb erwartet, daß die Bestimmungen in den GBV I § 39 künftig von allen in Betracht kommenden Bediensteten gewissenhaft beachtet werden.

Die genannten Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit im Dienstunterricht zu behandeln.

58 Expressgutbeförderung

7 V 12 Vxa (ABl 9. 22. 1. 52.)

Nach DPT Teil I § 37(1) dürfen als Expressgut nur Gegenstände angenommen werden, die sich nach dem

Ermessen des Versandbahnhofes zur Beförderung im Gepäckwagen eignen, wenn die Abfertigungsbefugnisse des Versand- und Empfangsbahnhofes diese Beförderungsart zulassen. In PBV II § 10 (1) ist bestimmt, daß als Expressgut nur solche Gegenstände zugelassen sind, die sich nach Beschaffenheit, Form, Gewicht und Umfang zur Beförderung im Gepäckwagen eignen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen und demgemäß die Entscheidung über die Annahme liegt hier nach bei den Dienststellen. Aus Wettbewerbsgründen sollen diese Bestimmungen jedoch möglichst großzügig ausgelegt werden, d. h. die Möglichkeit der Annahme und Beförderung der in PBV II § 10 (4) genannten, schwierig zu verladenden Güter soll vor einer evtl. Annahmeverweigerung eingehend geprüft werden. Da den Dienststellen die örtlichen Verhältnisse bei den Umladestellen meist nicht bekannt sind, und sie demnach die Möglichkeit der Beförderung nicht immer selbst beurteilen können, ist ggf die Entscheidung der ED erforderlich, die im Benehmen mit den beteiligten Direktionen prüft, ob besondere Maßnahmen bei den Umladestellen nötig sind.

Wir ordnen deshalb an, künftig in Zweifelsfällen jeweils die Entscheidung der ED (Basa 853/1407) einzuholen.

Annahmebedienstete eingehend unterweisen.

59 Französischer Besatzungspersonenverkehr; Verlust von Fahrausweisen 8 A Vt 7 Tmp (ABl 9. 22. 1. 52.)

Die Vierteljahreskarten 3. Klasse Nr 4025—4031, 4040—4046, 4294—4298, 4460, 4462—4464, 4471, 4478, 4494 und 4495 sind in Verlust geraten.

Sollten diese Karten vorgezeigt werden, so sind die Inhaber als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln.

Personalien feststellen und über das vorgesetzte Eisenbahn-Verkehrsamt der ED melden.

60 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (ABl 9. 22. 1. 52.)

Am 9. Januar 1952 wurde die Wdb 1 über Werkstätten und Betrieb; Anschriften

1. Löschen des Nebenzeichens „s“ an S Sys- u S Sysm-Wagen
2. Änderung der Tragfähigkeit an XXo 49-Wagen
3. Anschreiben der Werte für die Beladung mit Einzellasten an XXo 49- und S Skm 49-Wagen
4. Eigengewichtsnachprüfung der BT-Wagen

und am 15. Januar 1952 die Wdb 2 über A) Überwachung des Bestandes der Rungen an R-Wagen B) Nebenmeldung (Stell- und Ausfallmeldung) an sämtliche Ämter, Bfe, Ga, Uvst, EAW, Bw, Bww und Bv der Privatbahnen abgesandt. Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

Berichtigung ABlVerf 29/1952: Gültige Wdb 1951: Wdb 1—7, 9—10 und 12—30.

61 Reform der Entfernungsbildung im Personentarif;
hier: Übersichtskarten zum Streckenentfernungszeiger
 9 Vt 4 Tpz (R) (ABl 9. 22. 1. 52.)

TVA-Verf Nr 1914/44/51 und unser Schrb. v. 27. 9. 51
 — 9 Vt 4 Tpz (R) —

Zum Entfernungszeiger für den Personen- und Gepäckverkehr Teil II „Streckenentfernungszeiger“ (Tfv 622), gültig vom 15. Oktober 1951 an, sind die beiden Übersichtskarten (Nördlicher und Südlicher Teil) an die Abfertigungsstellen verteilt worden. Der Eingang ist zu überwachen.

62 Reisesparen 9 Vt 8 Awvp (Rsp) (ABl 9. 22. 1. 52.)
 EVbl 209/16/50

Fahrkartenausgaben und Reisebüros haben im Monat Dezember 1951 durch den Verkauf von Reisesparmarken eine Einnahme erzielt, die nur um 25.— DM geringer ist, als das bisher beste Monatsergebnis. Der Bahnhof Schwenningen (Neckar) ist an der Gesamtsumme mit $\frac{1}{3}$ beteiligt. Ein ähnlich gutes Verkaufsergebnis hat auch der Bahnhof Lörrach erzielt. Das Beispiel dieser Stellen möge diejenigen Schalterbediensteten anspornen, die bisher keine oder nur geringe Erfolge im Verkauf von Reisesparmarken gehabt haben. Im Jahre 1952 muß der Verkauf an Reisesparmarken insgesamt wesentlich gesteigert werden.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 9. 22. 1. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn B-Rate „Prüfung der Bedarfslisten über Drucksachen zum Dienstgebrauch“ beim Finanzbüro der ED K — 3 H P 41 —	sofort	—	10.2.1952	
Nichttechn B 8-Rate „Lagerverwalter der Kleiderkasse und Abnahme der Kleiderstoffe“ beim Sozialbüro Gruppe Kleiderkasse — 3 H P 41 —	sofort	—	10.2.1952	
B 8-Rate, Wachenleiter, bei der Bp-Wache Tübingen — EBA Tübingen — 3 H P 42 —	sofort	—	10.2.1952	Bewerber müssen im Eisenbahndienst Kenntnisse verfügen.
Weichenwärterposten beim Bahnhof Engen — 3 H P 43 —	1.4.1952	Wohnung bestehend aus: 2 Zimmer, 1 Dachkammer, Küche, nach Wegzug des seitherigen Posteninhabers beziehbar. Stall, 92 qm Hausgarten	1.3.1952	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Lademeisterposten bei der Ga Reutlingen Hbf — EVA Tübingen — 3 H P 46 —	sofort	—	5.2.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Klare Verständigung beim Rangieren!

**Gebt deutliche und vollständige Rangiersignale,
 und zwar gleichzeitig hörbare und sichtbare!**

**Führt keine Rangierbewegungen aus, bevor
 alle Beteiligten eindeutig verständigt sind!**

Unzureichende Verständigung des Rangier- und Zugbegleitpersonals einerseits mit dem Lokomotivpersonal, Stellwerkwärtern, Fahrdienstleitern und Aufsichtsbeamten andererseits führt zu Unfällen!

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe